



Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen (AGB) für die Wohnmobilvermietung

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des im Mietvertrag näher bezeichneten Wohnmobils.
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Berechtigte Fahrer und Mindestalter

- 2.1. Das Wohnmobil darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag namentlich genannten Fahrern geführt werden.
- 2.2. Mieter und Fahrer müssen das Mindestalter von 21 Jahren erreicht haben und seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen, in Deutschland und den befahrenen Ländern gültigen Führerscheins besitzen.
- 2.3. Bei Übergabe des Fahrzeugs sind alle Fahrer im Original ihren Führerschein und Personalausweis/Reisepass vorzulegen.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsbedingungen und Stornierung

- 3.1. Der Mietpreis richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste
- 3.2. Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 300,- € zu zahlen
- 3.3. Der Restbetrag wird bei Abholung fällig
- 3.4. Bei Stornierung des Mietvertrages wird die Anzahlung einbehalten.

§ 4 Kautions

- 4.1. Bei Übergabe ist eine Kautions in Höhe von 1.000,-€ / 2.500,-€ zu hinterlegen.
- 4.2. Die Kautions dient zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag, insbesondere bei Schäden, nicht gereinigtem Fahrzeug, verspäteter Rückgabe oder bei anfallender Selbstbeteiligung im Schadensfall.
- 4.3. Die Kautions wird nach Rückgabe des unbeschädigten Fahrzeugs und nach Verrechnung etwaiger Zusatzkosten (z.B. Mehrkilometer, Tankfüllung, Reinigung) unverzüglich zurückgestattet.

§ 5 Haftung des Mieters und Selbstbeteiligung im Schadensfall

5.1. Das Wohnmobil ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung des Mieters. Die Haftung des Mieters ist pro Schadensfall auf die im Mietvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung begrenzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder gegen die Nutzungsbestimmungen verstößen wurde.

5.2. Selbstbeteiligung bei Haftung des Mieters:

* Bei Schäden am Fahrzeug (Vollkasko) beträgt die Selbstbeteiligung pro Schadensfall: 1.000€ / 2.500 € (hinterlassene Kautions deckt die Selbstbeteiligung der Versicherung RMT-Versicherung)

5.3. Die Selbstbeteiligung fällt je Schadensfall an.

5.4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder bei unerlaubter Weitergabe an Dritte, haftet der Mieter in voller Höhe, auch über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinaus.

5.5. Der Mieter haftet unbegrenzt für Schäden, die durch das Ladegut, durch falsche Bedienung oder durch Nichtbeachtung der Fahrzeughöhe (z.B. beim Rangieren) entstehen, sofern diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

§ 6 Nutzung und Verbot der Tierhaltung und des Rauchens

6.1. Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen.

6.2. Tiermitnahme: Die Mithnahme von Tieren jeglicher Art ist in den Mietfahrzeugen ausdrücklich nicht gestattet. Bei Zu widerhandlung wird eine zusätzliche Reinigungs- und Desinfektionspauschale in Höhe von fällig, und der Mieter haftet für alle daraus resultierenden Schäden oder Kosten.

6.3. Rauchverbot: Das Rauchen im gesamten Fahrzeug (Fahrerhaus und Wohnbereich) ist strikt untersagt. Bei Zu widerhandlung wird eine Sonderreinigungspauschale in Höhe von fällig, und der Mieter haftet für alle darüber hinausgehenden Schäden (z.B. Brandflecken, Geruchsbesetzung).

§ 7 Übergabe und Rücknahme

7.1. Das Fahrzeug wird dem Mieter im vertragsgemäßen Zustand übergeben. Übergabe und Rücknahme erfolgen nach Terminabsprache am vereinbarten Ort.

7.2. Bei Rückgabe ist das Fahrzeug innen komplett gereinigt zurückzugeben. Die Toilette und der Abwassertank müssen entleert und gereinigt sein. Die Außenreinigung übernimmt der Vermieter.

7.3. Erfolgt die Innenreinigung, die Toilettenreinigung oder die Entleerung der Tanks nicht oder nur unzureichend, fallen folgende Pauschalen an: 110,-€

7.4. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und muss vollgetankt zurückgegeben werden. Andernfalls trägt der Mieter die Kosten der Betankung zzgl. einer Servicepauschale von

7.5. Die Zustandsprüfung auf etwaige Schäden des Wohnmobiles erfolgt final bei Außenreinigung des Fahrzeuges (Fa. Trapp)

§ 8 Verhalten bei Unfall oder Schaden

8.1. Bei Unfall, Brand, Diebstahl oder sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter (z.B. Wildunfall, Parkschaden).

8.2. Schuldnerkenntnisse dürfen gegenüber Dritten nicht abgegeben werden.

8.3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle für die Schadenfeststellung notwendigen Tatsachen festgehalten werden (Name und Anschrift der Beteiligten, Kennzeichen der Fahrzeuge, Zeugen, Skizze, Fotos).